

ANDRIK ABRAMENKO

EIN WEITERER DEKURIO AUS DER COLONIA EQUESTRIS. ZUR
TITULATUR DES RÖMISCHEN RITTERS AURELIUS CRISPUS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 99 (1993) 214–216

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

EIN WEITERER DEKURIO AUS DER COLONIA EQUESTRIS ZUR TITULATUR DES RÖMISCHEN RITTERS AURELIUS CRISPUS

Aus der Colonia Equestris (Germania Superior), dem heutigen Nyon, ist nur eine sehr geringe Anzahl von Angehörigen der lokalen Oberschicht inschriftlich überliefert. Insbesondere Mitglieder des Stadtrates (Dekurionen) sind kaum bekannt. Bis in die neueste Forschung galt ein Neufund aus dem Jahre 1978 als das erste sichere Zeugnis für einen Dekurionen der Colonia Equestris überhaupt.¹ Tatsächlich läßt sich aber durch die verbesserte Lesung eines lange bekannten Steines, CIL III 3684 = 10532, ein weiterer Dekurio dieser Stadt namhaft machen. Diese Inschrift aus der Umgebung von Aquincum (Pannonia Inferior), die den Herausgebern von CIL III noch im Original vorlag, lautet folgendermaßen:

	IN MEMORIA AVRELI MINERVINI AD	
	VLESCENTIS · NEPOTIS · AETATE · INTE	
D	GRA QVI VIXIT ANN· XVII FEC AVRE	M
	L CRISPVS DEC COL EQV · AES EQ R AVN	
5	CVLVS	

Von Interesse sind hier die Zeilen 3f., in denen ein lokaler Beamter mit Ritterrang genannt ist. Bei der Auflösung der Abkürzungen weist der Kommentar zu dieser Inschrift zu Recht in Zeile 4 eine willkürliche Ergänzung zu *et quaes(tor)* zurück.² Dafür schlägt er aber einen nicht geringeren Eingriff in den überlieferten Text vor: "puto legendum *equaes eq(uo) p(ublico)*, nam punctum post EQV et lineola \ in R fortasse casu accesserunt."

Diese Auflösung erscheint nicht nur wegen der 'Korrektur' der im Original überlieferten Inschrift problematisch. Zwar ist die Lesung *equ{a}es* nicht zu beanstanden: Verschreibungen von E zu AE finden sich in den Vokabeln *eques*, *equus*, *equester* nicht selten.³ Aber im Zusammenhang wäre die Titulatur *equ{a}es eq(uo) <p>(ublico)* ganz außergewöhnlich. Denn die Zugehörigkeit zum Ritterstand wurde in aller Regel mit einer von

¹ G.Rupprecht, Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des Römischen Reiches, Kallmünz 1975,209-211 nennt in seiner Materialzusammenstellung noch keinen sicheren Beleg für einen Dekurionen aus der Colonia Equestris (die entsprechende Lesung in CIL XIII 5005 ist zweifelhaft); F.Mottas, Archéologie Suisse 1,1978,136 meint, auf besagtem Neufund sei "mentionnée pour la première fois à Nyon la dignité de décurion"; ebenso beim Wiederabdruck der Inschrift der Kommentar zu AE 1978,567. Auf diesem Stand noch P.Bonnard, Nyon: La ville et le musée romain (= Guides archéol. de la Suisse N° 25), Nyon 1989,30f.

² ET QVAES non est in lapide.

³ S. etwa CIL III 12356 u. 12690; CIL V 7784 (bis); CIL VIII 20708; CIL XIV 2991; AE 1931, 30 u. 1973, 79.

fünf mehr oder weniger feststehenden Wendungen angegeben. Von diesen fünf Formeln, *equus Romanus* (nude dictus), *equo publico donatus/(ex)ornatus/honoratus* o.ä., *equum publicum habens*, *equo publico*, oder *equus Romanus equo publico*,⁴ entspricht keine der Auflösung *equ{a}es eq(uo) <p>(ublico)* in CIL III 3684 = 10532. Auch unter den wenigen abweichenden Wendungen wie *translatus in equestrem dignitatem*, *transvectus equo publico* oder *equus Romanus ex inquisitione*⁵ stimmt keine auch nur annähernd mit *equ{a}es eq(uo) <p>(ublico)* überein.

Diese Probleme lassen sich noch nicht einmal dadurch umgehen, daß man mit der Einfügung von *Romanus* eine weitere Konjektur vornimmt, um *equ{a}es eq(uo) <p>(ublico)* an die ähnlichste der fünf Formeln, *equus Romanus equo publico* anzugleichen. Denn diese Wendung war nur in einem geographisch eng begrenzten Gebiet, in der neunten, elften und im äußersten Westen der zehnten augusteischen Region, gebräuchlich. Für Ritter außerhalb dieser Gegend ist die Formel *equus Romanus equo publico* nicht nachzuweisen.⁶ So wäre *equ{a}es [Romanus] eq(uo) <p>(ublico)* - ganz abgesehen von der doppelten Konjektur - eine wenig wahrscheinliche Auflösung für die Abkürzungen in der Titulatur eines Dekurio aus Aquincum.

Problematisch wäre aber auch die Nennung der städtischen Würde, des Dekurionats. Wenn *equ{a}es* tatsächlich Teil der ritterlichen Titulatur wäre, so wäre es am naheliegendsten, die Angabe *dec(urio) col(oniae)* auf ein Amt zu beziehen, das nahe des Fundortes der Inschrift, also in Aquincum, bekleidet wurde.⁷ Tatsächlich wäre die Titulatur *dec(urio) col(oniae)* dort aber sehr ungewöhnlich: In den Inschriften der städtischen Würdenträger, die nach der Erhebung Aquincums zur Kolonie städtische honores innehatten, ist stets mindestens einem der Ämter der Name der Heimatstadt beigefügt, üblicherweise *col(onia) Aq(uincensium)* abgekürzt. Von den 48 in CIL und Année Épigraphique publizierten Zeugnissen für städtische Beamte folgen nicht weniger als 45 dieser Regel.⁸ Nur

⁴ Katalog dieser Titel bei C.Nicolet, La titulature des chevaliers romains à l'époque impériale, in: Hommages à M.Renard, Brüssel 1969,550f.

⁵ Diese abweichenden Formeln zusammengestellt bei Nicolet (Anm.4) 551f.

⁶ S. C.Nicolet, Remarques Epigraphiques sur la titulature des chevaliers Romains, CT 57-60, 1967 (= Mél. Ch. Saumagne) 83f.

⁷ So schon der Index von CIL III p.2528; übernommen etwa noch von A.Mócsy, Pannonia RE Suppl. 9 (1962) 713 und ihm folgend J.Szilágyi, Aquincum RE Suppl. 11 (1968) 114.

⁸ Zusatz *coloniae Aquincensium* (in verschiedenen Abkürzungen) zum städtischen honos in CIL III: 3368; 3382; 3436; 3438; 3456 (beim Amt des Vaters); 3492; 3497; 3522; 10347; 10439; 10440; 10461; 10462; 10463; 10464; 10475; 10481; 10495; 10496; 10521; 10536; 10570; 14347; AE: 1899,69; 1934,118; 1941,90; 1959,247, 1962,26; 1965,119; 1967,364; 1973,437; 1977,635; 1982,807; 1986,591; 1986,592. Ebenso die Seviri bzw. Augustalen in CIL III 3354; 3402; 3527; 3533; 3581; 3620; 10434; AE: 1908,49; 1939,10; 1978,656. Möglicherweise kommen hierzu noch CIL III 10535 u. AE 1900,155, wo freilich nur der Name, nicht der Status von Aquincum genannt ist; es könnte also auch vom Munizipium Aquincum die Rede sein. Vor der Erhebung zur Kolonie wurde die Titulatur der lokalen Würdenträger weniger streng gehandhabt; neben *dec(urio) mun(icipii) Aq(uincensium)* (bzw. anderen honores und Abkürzungen) ist *dec(urio) mun(icipii)* ohne *Aquincensium* ebenfalls, wenn auch seltener, bezeugt. Keine Zuordnung zu

drei weichen davon ab, von denen zudem zwei unsicher sind.⁹ Die Lesung *dec(urio) col(oniae) equ(a)es <p>(ublico)* hat somit auch im lokalen Kontext die Wahrscheinlichkeit gegen sich.

Tatsächlich ist die Titulatur des Aurelius Crispus aber auch ganz ohne Eingriffe in den überlieferten Text verständlich. Hierzu ist lediglich *equ(a)es* als Abkürzung für *equ(a)es(tris)* aufzufassen und auf *col(oniae)* statt auf *eq(ues) R(omanus)* zu beziehen. Aurelius Crispus war demzufolge *dec(urio) col(oniae) Eques(tris), eq(ues) R(omanus)*.¹⁰ So erklärt sich im übrigen auch, warum er mit Crispus ein Cognomen trug, das gerade "in Norditalien und im Westen verbreitet" war.¹¹ Daß sein junger Verwandter, für den er die vorliegende Grabinschrift errichten ließ, gerade im entfernten Aquincum verstarb, dürfte ebenfalls kein Zufall gewesen sein: Immerhin war Aquincum bekanntermaßen "ein Zentrum für die Niederlassung von Kaufleuten westlicher Herkunft".¹² Die Überlieferung zur lokalen Oberschicht der Colonia Equestris hat aber mit Aurelius Crispus ein weiteres Mitglied zu verzeichnen, das zudem als Angehöriger des Ritterstandes einen herausragenden sozialen Rang innehatte.

Eppstein

Andrik Abramenko

Kolonie oder Munizipium erlaubt (abgesehen von den fragmentarischen Inschriften) CIL III 3488, da hier nur das Amt der Quinquennalität ohne jeden Zusatz genannt ist.

⁹ CIL III 3461; 10591 u. AE 1982,806. Allerdings ist die Abkürzung D C in CIL III 3461 u. AE 1982,806 zweideutig; sie muß nicht zwangsläufig mit *d(ecurio) c(oloniae)* aufgelöst werden: Es existieren Beispiele, in denen auf D C *coloniae* oder *municipii* (in verschiedenen Abkürzungen) folgt, s. etwa CIL III: 1060; 4236; 5225; 12761; AE 1948,78. Dort ist D C also mit *d(e)c(urio) municipii* bzw. *coloniae* aufzulösen. Dies könnte auch in CIL III 3461 u. AE 1982, 806 der Fall sein, so daß beide Inschriften wie CIL III 3488 noch dem Munizipium Aquincum zuzurechnen sein könnten.

¹⁰ Ähnlich abgekürzt in CIL XII 2607 u. CIL XIII 5011 u. 5012; in AE 1978, 567 dagegen *col(onia) I[u]l(ia) Eques[tris]*.

¹¹ A.Mócsy, Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen, Budapest 1959,171.

¹² O.Schlippschuh, Die Händler im Römischen Kaiserreich in Gallien, Germanien und den Donauprovinzen Rätien, Noricum und Pannonien, Amsterdam 1974,151.